

# PARKPLATZORDNUNG

## ORDNUNG FÜR DIE NUTZUNG DER PARKPLÄTZE AM HOTEL ZALEWSKI\*\*\*\*

### § 1

1. Die vorliegende Ordnung legt die Regeln für die Benutzung des unbewachten, gebührenpflichtigen Parkplatzes, nachfolgend Parkplatz genannt, fest, der vom Hotel ZALEWSKI\*\*\*\*, nachfolgend Verwalter genannt, verwaltet wird.
2. Der Benutzer des Parkplatzes ist die natürliche Person, die den Parkplatz tatsächlich benutzt (die Person, die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Einfahrens in den Parkplatz oder des Verlassens des Parkplatzes führt, oder der Eigentümer des Fahrzeugs).
3. Ein Stellplatz ist ein gesonderter Bereich auf dem Gelände des Parkplatzes, der zum Parken eines Fahrzeugs bestimmt ist.

### § 2

1. Mit dem Einfahren auf das Gelände des Parkplatzes (Lösen eines Parktickets und Durchfahren des Einfahrtstores mit der Schranke) wird ein Stellplatzmietvertrag zwischen dem Benutzer und dem Betreiber zu den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen abgeschlossen.
2. Der Stellplatzmietvertrag erlischt in dem Moment, in dem der Benutzer den Parkplatz verlässt.
3. Jeder Nutzer erklärt sich mit dem Einfahren auf das Gelände des Parkplatzes mit den Bedingungen der vorliegenden Ordnung einverstanden und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
4. Die Benutzer sind berechtigt, ihre Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu parken, mit Ausnahme der vom Verwalter als reserviert gekennzeichneten Plätze.
5. Es ist verboten, Fahrzeuge auf den für Behinderte bestimmten Parkplätzen abzustellen, mit Ausnahme der Benutzer von Fahrzeugen, die im Besitz eines gültigen Parkausweises gemäß Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes - Straßenverkehrsgesetz (GBl. von 2005, Nr. 108, Pos. 908 mit Änderungen), der sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht ist.

### § 3

1. Der Parkplatz ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche geöffnet.
2. Der Verwalter hat das alleinige Recht, über die Schließung und Öffnung des Parkplatzes zu den von ihm festgelegten Terminen zu entscheiden und kann auch beschließen, den Parkplatz vorübergehend von der Nutzung auszuschließen oder die Öffnungszeiten des Parkplatzes zu ändern.

### § 4

Auf dem Gelände des Parkplatzes:

- gelten die Verkehrsregeln, die im Gesetz vom 20. Juni 1997, Straßenverkehrsgesetz (GBl. von 2005, Nr. 108, Pos. 908 mit Änderungen) enthalten sind,
- ist es verboten, Fahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu parken,
- gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h,
- ist es strengstens untersagt, mit Fahrzeugen einzufahren, die entflammbar, ätzend, explosive oder ähnliche Materialien und Stoffe transportieren, die eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen können, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die vom Verwalter die Erlaubnis erhalten haben, auf diese Weise zu parken,
- muss das Fahrzeug nach dem Abstellen auf dem Parkplatz stillgelegt werden, mit ausgeschalteter Zündung, Licht, geschlossenen Fenstern, Türen und Kofferraum; der Benutzer ist verpflichtet, die Radiogeräte des Fahrzeugs auszuschalten,
- der Fahrzeugnutzer muss sein Fahrzeug selbst gegen Diebstahl sichern.

### § 5

1. Das Einfahren auf den Parkplatz erfolgt nach Entnahme eines Parktickets am Automaten vor der Schranke bei der Einfahrt.
2. Vor dem Verlassen des Parkplatzes ist der Benutzer verpflichtet, den Parkplatz an der Rezeption des Hotels gemäß der im Parkhaus öffentlich ausliegenden Preisliste zu bezahlen.
3. Die Preisliste ist öffentlich zugänglich und kann an der Hauptrezeption des Hotels und auf der Website [www.hotelzalewski.pl](http://www.hotelzalewski.pl) eingesehen werden.
4. Bei Verlust einer Parkkarte oder eines Parkscheins ist eine Parkgebühr in der in der Preisliste angegebenen Höhe zu entrichten.
5. Bei Verlust der Parkkarte werden dem Gast 100 PLN in Rechnung gestellt.

### § 6

Der Fahrzeugnutzer haftet für alle Schäden, die er dem Verwalter und Dritten auf dem Gelände des Parkplatzes zufügt.

### § 7

1. Der Verwalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung von Fahrzeugen, die sich auf dem Gelände des Parkplatzes befinden, sowie der in ihnen zurückgelassenen oder zu ihrer Ausstattung gehörenden Gegenstände verursacht werden.
2. Die Haftung des Verwalters für Verkehrsschäden an Fahrzeugen und Personen, die den Parkplatz nutzen, die durch Handlungen von Benutzern oder Dritten verursacht werden, ist ausgeschlossen.

### § 8

1. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ordnung durch den Benutzer kann der Verwalter den Mietvertrag für den Parkplatz mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen und die zur Wiederherstellung der Einhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Entfernung des Fahrzeugs vom Parkplatz auf Kosten des Benutzers.
2. In den in Abs. 1 genannten Fällen ist der Benutzer verpflichtet, alle Kosten im Zusammenhang mit der Entfernung des Fahrzeugs vom Parkplatz sowie dessen Absicherung und Aufbewahrung bis zur Abholung des Fahrzeugs durch den Benutzer zu tragen.
3. Darüber hinaus ist der Verwalter berechtigt, das Fahrzeug im Falle einer plötzlichen und begründeten Gefahr vom Parkplatz zu entfernen.
4. Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr kann der Verwalter alle Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, die Tatsache des Abschlusses eines Stellplatzmietvertrages zu dokumentieren und den geschuldeten Betrag auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen einzufordern.

### § 9

1. Die Kontrolle der Einhaltung des Stellplatzmietvertrages erfolgt auf dem gesamten Gelände des Parkplatzes durch vom Verwalter beauftragte Personen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anweisungen der in Abs. 1 genannten Personen Folge zu leisten.

### § 10

Die Benutzer sind verpflichtet, den Anweisungen der in Abs. 1 genannten Personen Folge zu leisten.

**Das Hotel ZALEWSKI schätzt Ihre Mitarbeit bei der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung, die dazu dient, einen ruhigen und sicheren Aufenthalt unserer Gäste zu gewährleisten.**

